

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind.

Die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum 2. Vorentwurf und der **Nachbargemeinden** gem. § 2 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 16.04.2025. Insgesamt wurden 20 Behörden/Träger öffentlicher Belange sowie 5 Nachbargemeinden angeschrieben. 19 Behörden/Träger öffentlicher Belange haben sich geäußert.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22. April bis zum 27. Mai 2025 statt. Es sind 0 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Folgende Behörden, TÖB und Nachbargemeinden wurden beteiligt:

Nr.	Behörde, TÖB, Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
1.	Landkreis Oder- Spree, Bauordnungsamt	20.05.2025
2.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	09.05.2025
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland - Spree	26.05.2025
4.	KWU Entsorgung	29.04.2025
5.	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Immissionsschutz	15.05.2025
6.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege	
8.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	06.05.2025
9.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	08.05.2025
10.	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	05.05.2025
11.	Landesamt für Bauen und Verkehr	29.04.2025
12.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	23.04.2025
13.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	05.05.2025
14.	E.DIS Netz GmbH	30.04.2025
15.	EWE Netz GmbH	24.04.2025
16.	GDMcom mb	
17.	Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark	22.04.2025
18.	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland	11.06.2025
19.	50Hertz Transmission GmbH über: infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH	23.04.2025
20.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	
21.	Stadt Beeskow	
22.	Amt Odervorland, Bauamt	05.05.2025
23.	Amt Scharmützelsee, Bau- und Liegenschaftsamt	23.04.2025
24.	Gemeinde Tauche, Bauamt	

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

25.	Stadt Storkow (Mark), Bauamt	
26.	Forstamt Oder-Spree	26.05.2025

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

Nr.	Träger öffentlicher Belange Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01	Landkreis Oder- Spree Bauordnungsamt Frau Schaper Breitscheidstr. 4 15848 Beeskow bauordnungsamt@l-os.de Stellungnahme vom 20.05.2025	ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren. Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:	
1.1	Kataster- und Vermessungsamt	Keine Äußerungen	Keine Äußerung. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.2	Umweltamt <u>SG Untere Naturschutzbehörde</u>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a. Einwendung (1) Notwendigkeit der Landschaftsplanung und Berücksichtigung des LRP Die untere Naturschutzbehörde muss an dieser Stelle auf die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes hinweisen. Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Kommunen verpflichtet Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen	(1) Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein gesonderter Landschaftsplan erarbeitet. Die Gemeinde stützt sich auf die Inhalte und Vorgaben des bereits bestehenden Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oder-Spree. Dieser stellt auf übergeordneter Ebene umfassende Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur nachhaltigen Nutzung der Landschaft dar und berücksichtigt dabei alle relevanten naturschutzrechtlichen und landschaftlichen Belange im gesamten Kreisgebiet. Ein zusätzlicher, integrierter

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Bebauungsplanes (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten. Wenn die Naturschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren Kenntnis von solchen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft erhalten, dann müssen sie auf das Erfordernis der Aufstellung oder Fortschreibung des Landschaftsplans hinweisen. Auf dieses Erfordernis hat die UNB die Gemeinde Rietz-Neuendorf im Jahr 2022 per Mail und auch durch eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema hingewiesen. Derzeit hat die Gemeinde keinen Landschaftsplan. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans und der Existenz eines aktuellen Landschaftsplans besteht grundsätzlich nicht. Aber da der vorliegende B-Plan wie festgestellt wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorbereitet, die den Bedarf nach Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans auslösen, berücksichtigt dieser B-Plan ohne aktuelle Landschaftsplanung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch - BauGB) unzureichend. Dies führt dazu, dass er im Falle des Satzungsbeschlusses an Abwägungsmängeln leidet, die der Genehmigung unter Umständen entgegenstehen. Die uNB behält sich in diesem Falle vor, die Kommunalaufsicht darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der uNB liegt der Entwurf des FNP im Rahmen der Beteiligung vor. Der Solarpark Birkholz ist als Sondernutzungsfläche Erneuerbare Energien darin aufgenommen. Ein integrierter Landschaftsplan liegt jedoch nicht vor, der Bearbeitungsstand ist unbekannt.</p> <p>(2) Berücksichtigung des LRP (inkl. Fortschreibung 2022) Der gültige Landschaftsrahmenplan ist hinsichtlich von Freiraum- und Biotopverbund sowie der Entwicklungsziele zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es wünschenswert und hilfreich in der weiteren</p>	<p>Landschaftsplan auf gemeindlicher Ebene ist daher nicht erforderlich, da die wesentlichen landschaftsplanerischen Anforderungen bereits durch den Landschaftsrahmenplan abgedeckt sind. Zudem erfolgt im Bebauungsplanverfahren eine umfassende Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht bewertet und gegebenenfalls durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Damit ist sichergestellt, dass auch ohne eigenständigen Landschaftsplan alle relevanten Umweltbelange berücksichtigt werden und der Bebauungsplan im Einklang mit den übergeordneten Planwerken steht.</p> <p>(2) Der Landschaftsrahmenplan sowie seine Fortschreibung stellen fachliche Orientierungshilfen dar und werden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen. Die inhaltlichen Hinweise fließen in die Beurteilung der Umweltauswirkungen und die weiteren Planungsschritte ein. Eine verbindliche Wirkung entfalten die Pläne jedoch nicht. Der Hinweis wird aufgenommen; eine Änderung der Planung ist derzeit nicht erforderlich.</p> <p>(3) Die in der Anlage „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des 2.</p>
--	--	---	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Planung auch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oder-Spree 2022 zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für den Kriterienkatalog PV und die Karte der Flächen mit hohem und sehr hohem Raumwiderstand. Die Planunterlagen können jederzeit bei der uNB abgefragt werden.</p> <p>(3) Der Geltungsbereich des B-Planes weist teilweise hohen Raumwiderstand auf (teilweise keinen) und ist daher nach den Kriterien des Landkreises für die Errichtung von PV-Anlagen nur teilweise geeignet. Im Rahmen des zweiten Vorentwurfes wurde das Planungsgebiet von 10,2 ha auf 7,32 ha reduziert und der Anteil der Fläche mit hohem Raumwiderstand reduziert.</p> <p>(4) Biotopschutz § 30 BNatSchG Im Planungsgebiet liegen keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotope. Im südwestlichen Randbereich der Fläche schließen jedoch entsprechende Bereiche an. Entlang der Zufahrtsstraße, sich nach Südwesten fortsetzend, verläuft eine nach § 30 BNatSchG i.V.m. §17 BbgNatSchAG geschützte Allee. Zudem gibt es direkt angrenzend, im südlichen Bereich der Fläche, eine Windschutzstreifenstruktur mit Hecken und Bäumen (Überschirmung > 10%) sowie östlich angrenzend eine Baumreihe. Diese Landschaftselemente stellen laut Artenschutzfachbeitrag die Artenhotspots der kartierten Fläche dar und werden von diversen Vogelarten sowie der Zauneidechse als Habitat genutzt. Die Biotope liegen zwar außerhalb des B-Planes jedoch insbesondere im Einflussbereich der Zuwegung. Eine Beeinträchtigung im Rahmen der Baumaßnahme, auch zeitweilig, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Im Plangebiet selbst wurden 2 Brutpaare der Feldlerche, sowie ein weiteres Brutpaar im mit untersuchten Pufferbereich kartiert.</p> <p>(6) Zudem wurden im Randbereich 2 Zauneidechsen nachgewiesen.</p> <p>(7) Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (VM1-4) sind geeignet Beeinträchtigungen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen.</p>	<p>Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree genannten Schutzziele der besonders Klimarobusten Böden sind nicht von der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage betroffen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Naturhaushalt mit Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Filter- Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere zum Schutz des Grundwassers). Zuletzt handelt es sich auch nicht um Böden mit höheren Ackerzahlen (> 45 Punkte), auf denen gemäß Kriteriengerüst die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erfolgen sollte. Vergleiche die Abwägung der Stellungnahme Nr. 3.</p> <p>(4) Die Zuwegung erfolgt über einen bereits bestehenden asphaltierten Weg. Dieser Weg ist für die Nutzung von Landwirtschaftlichen Fahrzeugen/Geräten freigegeben und wird auch regelmäßig von diesen für die Bestellung der Umliegenden Felder genutzt. Das heißt für die Zuwegung muss kein geschütztes Biotop entfernt oder beschädigt werden. Durch die Baumaßnahmen kommt es nur zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Aber da der Weg bereits von großen</p>
--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>(8) Die Ausgleichsmaßnahme AM1 ist teilweise geeignet die Beeinträchtigungen auszugleichen.</p> <p>(9) Der Extensivierung mit Einbringung von geeignetem Saatgut sowie Mahdregime (wie beschrieben) und dem Monitoring wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund neuer Erkenntnisse in Bezug auf die Annahme von Flächen durch die Feldlerche in PV-FFA wird der vorgeschlagene erweiterte Modulabstand von 6m bei 2 Reihen jedoch als zu gering für eine effektive Besiedelung durch Feldlerche eingeschätzt. Alternativ kann eine Vergrößerung des Modulabstandes auf den 2 Streifen auf 10 m, durch eine Verringerung der Modulabstände im übrigen Baufeld erreicht werden.</p> <p>(10) Eingriffsreglung (§ 15 BNatSchG) Ein Ziel des B-Plans ist die planerische Bewältigung der Eingriffsregelung nach den Regeln des Baugesetzbuches (BauGB). Dieses bedeutet, dass die Eingriffsregelung vollständig im Bauleitplan abgearbeitet wird. Dort muss über die Vermeidung und Minderung von Eingriffen entschieden und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dies schafft Planungssicherheit für die zukünftigen Bauherren, beinhaltet aber auch die Verpflichtung, Dinge auf der B-Planebene klar zu regeln. Die Abarbeitung der Eingriffsreglung auf der B-Planebene bedeutet, alle durch die Festsetzungen gedeckten Eingriffe zum Ausgleich zu bringen. Die Eingriffsregelung wurde im Vergleich zum ersten Vorentwurf verbessert, ist jedoch noch immer unzureichend.</p> <p>(11) Die Reduzierung der GRZ von 0,8 auf 0,65 wird seitens der uNB begrüßt. Die Angabe erfolgt jedoch weiter ausschließlich in den textlichen Festsetzungen, nicht aber auf der Planzeichnung.</p> <p>(12) Die Angaben zur Versiegelung (Flächengröße, Versiegelungsgrad) wurden ergänzt sind jedoch teilweise unterschiedlich angegeben (9.494 m² bzw. 10.176 m²). Aufgrund der Mehrfachnennung des</p>	<p>Fahrzeugen befahren wird müssen an den Bäumen oder Sträuchern keine Schnittmaßnahmen oder andersartige Maßnahmen vorgenommen werden, die die Lebensqualitäten, der dortigen Lebewesen beeinträchtigen könnte.</p> <p>(5) Für die Feldlerchen werden 2 Reihen mit einem extra weiten Reihenabstand von 10 m eingerichtet. Dort können die Feldlerchenbrutpaare weiterhin brüten.</p> <p>(6) Um zu verhindern das die im Randbereich kartierten Zauneidechsen in das Baufeld einwandern wird ein Zauneidechschenschutzzaun aufgestellt.</p> <p>(7) Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden nur im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegt. Auf der Planzeichnung findet keine Festsetzung statt. Die Maßnahmen werden als Hinweis auf die Planzeichnung übernommen.</p> <p>(8) Der Reihenabstand in den 2 Streifen wird auf 10 m erweitert. Damit ist die Ausgleichsmaßnahme AM1 geeignet.</p> <p>(9) Die Eingriffsregelung wird durch die Überarbeitung der Versiegelungsbilanz angepasst.</p> <p>(10) Es wird eine Nutzungsschablone mit GRZ auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>(11) Die Versiegelungsbilanz und die Zahlen wurden in den Berichten angepasst.</p>
--	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>höheren Wertes wird jedoch im Folgenden von diesem ausgegangen.</p> <p>(13) Zu den Modulen sowie den Hilfsgebäuden (Trafo, Speicher) werden weiterhin keine konkreten Angaben gemacht. Analog zum 1. Vorentwurf werden nur Mindest- und Maximalhöhe angegeben.</p> <p>(14) Der erneuten Angabe das Umzäunungen und Erschließungen auch außerhalb der Baugrenze zulässig sind widerspricht die uNB weiterhin aufs Schärfste. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nur innerhalb des festgelegten Baufeldes zulässig!</p> <p>(15) Mit Angabe der versiegelten Fläche im Umfang von 10.176 m² und dem Kompensationsfaktor 1:2 entsteht lt. Planungsunterlagen ein Kompensationsflächenumfang von 20.353 m². In der Flächenbilanz werden jedoch ausschließlich tatsächlich versiegelte Flächen berücksichtigt. Die durch Module überschirmten Flächen werden nicht berücksichtigt, aber dies hat in Form einer Verschattungspauschale von 10% der Modulfläche zu erfolgen.</p> <p>(16) Als Ausgleichsmaßnahme (AM1) wird im Umweltbericht sowie dem Artenschutzfachbeitrag von der Extensivierung der Planfläche durch die veränderte Nutzung auf einer Fläche von 73.162 m² gesprochen. Durch das Einbringen von heimischem Saatgut in Verbindung mit 1-2-mal jährlicher Mahd oder Beweidung soll das Ökosystem aufgewertet werden. Diese Angabe bezieht sich dabei auf die Gesamtfläche des Photovoltaikparks (abzüglich Bauwerke, Beständerung und der Zuwegung) und ist nicht zulässig. Es ist im weiteren Planungsverlauf eine Versiegelungsbilanz zu erstellen, die Vollversiegelung für Nebenanlagen, die Teilversiegelung für Wege und eine Verschattungspauschale von 10 % der laut GRZ überschirmbaren Fläche den ermittelten Ausgleichsflächen (Abstands- und Randflächen) gegenüberstellt. Eventuelle Ausgleichsdefizite sind entweder durch Vergrößerung freigehaltener Bereiche innerhalb des Plangebietes oder Maßnahmen außerhalb des B-Plans zu tilgen. Im</p>	<p>(12) Die Festsetzung von Mindest- und Maximalhöhen ist nach § 9 Abs. 1 BauGB baurechtlich zulässig. Eine weitergehende bauliche Konkretisierung ist im Bebauungsplan nicht erforderlich und bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Spannweite ermöglicht zugleich eine ausreichende Steuerung städtebaulicher Auswirkungen. Der Hinweis führt zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>(13) Die Zulässigkeit einzelner Nebenanlagen (z. B. Umzäunung, Wege) außerhalb der Baugrenze ist gemäß § 14 BauNVO möglich und städtebaulich gerechtfertigt, sofern sie der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen. Die Baugrenze bleibt für Hauptanlagen verbindlich. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>(14) Die Versiegelungsbilanz wird angepasst.</p> <p>(15) Die Versiegelungsbilanz wird angepasst.</p> <p>(16) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Versiegelungsbilanz wurde angepasst, die Verschattungspauschale wurde mit eingefügt. Die beiden Reihen mit extra weitem Abstand wurden von 6 auf 10m verbreitert. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Fläche von</p>
--	---	---

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Weiteren sind die Ausgleichsflächen als solche in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>(17) Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sind Maßnahmenblätter für alle Kompensations-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erstellen und den Bauunterlagen beizufügen. Die Maßnahmenausführungen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.</p>	<p>8936 m² (0,89 ha) auszugleichen. Aus der geplanten Extensivierung mit gebietseigenem Saatgut auf der nicht bebauten Fläche des Solarparks ergibt sich eine Ausgleichsfläche im Umfang von 25.607 m². Die Ausgleichsfläche beträgt somit das 2,8-fache des notwendigen Ausgleichs und die Kompensation ist somit deutlich übererfüllt. Die nicht bebaute Fläche ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.</p>
1.3	<p>Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur <u>Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung</u></p>	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Solarpark Birkholz" der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Birkholz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Stabstelle ländliche Entwicklung/Kreisplanung übergeben. Diese hat sich wie folgt geäußert:</p> <p>Generell ist im Sinne des Raumordnungsgesetzes darauf zu achten, dass eine nachhaltige Raumordnung erfolgt. Daher ist Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung definiert. Gemäß des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist im Interesse des Klimaschutzes, der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch komplexe Umsetzung von Maßnahmen, u. a. der Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. Die Eignung über Gebiete für die Solarenergienutzung sind in den Regionalplänen festzulegen. Daher sollten die aus dem Scoping-Unterlagen zum sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ genannten Planungsabsichten und voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung</p>	<p>Dem Vorhaben stehen weder Ziele der Raumordnung noch sonstige regionalplanerische Erfordernisse entgegen. Das Kriteriengerüst für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) wurde in die planerische Abwägung eingestellt.</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit Flächen, die als „Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ eingestuft werden. Diese gelten gemäß dem Kriteriengerüst als Negativkriterium für die Auswahl von PV-Standorten. Ebenfalls ist nach G 6.1 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>der Photovoltaikanlagen (Anlage 2 zum Beschluss-Nr. 22/06/33) sowie die Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen der RPG Oderland-Spree, berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus können Sie über das Tool vom Projekt „EmPowerPlan“ die Eignung der ausgewiesenen Fläche oder zukünftiger PV-Flächen selbst vorprüfen und außerdem Ausbauszenarien für Ihre Kommune berechnen lassen. Link: https://epp.rl-institut.de/de/</p> <p>Dem o. g. Vorhaben stehen keine durch die Stabstelle ländliche Entwicklung/Kreisplanung zu vertretenden Belange entgegen.</p>	<p>konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Gleichwohl überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und der damit verbundene Beitrag zum Klimaschutz. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt ein raumverträgliches Vorhaben dar, das dem Ziel der Energiewende dient und mit den übergeordneten Planungszielen vereinbar ist. Der betroffene Flächenanteil ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gemeindegebiets gering. Das betreffende Gebiet weist darüber hinaus aufgrund von Freiflächen eine lockerere Bebauung auf als der übrige Bereich des Plangebietes.</p> <p>Zur Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Bodenfunktionen wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt. Dadurch können empfindliche Bodenbereiche identifiziert und während der Bauausführung besonders geschont werden.</p> <p>In der Gesamtabwägung wird dem Vorhaben unter Würdigung aller Belange, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der regionalplanerischen Hinweise, der Vorrang eingeräumt.</p>
--	--	--	---

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

			Die Gemeinde hält daher an der Planung fest.
1.4	Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur <u>SG Kreisliche Infrastruktur, Straßenaufsicht</u>	<p>Von Seiten der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Birkholz".</p> <p>Hinweis(e):</p> <p>Laut den Angaben in der Planbegründung ist die straßenrechtliche Erschließung nicht über eine Kreisstraße geplant.</p> <p>Sollten Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung der Solaranlagen erforderlich werden, sind die Inhalte des § 18 BbgStrG mit zu beachten.</p> <p>Die v. g. Hinweise sollten bei Bedarf bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Birkholz" von der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit beachtet werden.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Der entsprechende Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
1.5	Umweltamt <u>SG Untere Wasserbehörde</u>	<p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Für Trafostationen und Anlagen zur Energiespeicherung und Verarbeitung als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen entsprechend der Anlagenverordnung AwSV einzuhalten.</p> <p>Anzeigepflicht Löschwasserbrunnen</p> <p>Der geplante Löschwasserbrunnen ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG der unteren Wasserbehörde mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p> <p>Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		Jedoch sind Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann (hier Abteufen eines Löschwasserbrunnens und Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Löschwasserversorgung) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.	
1.6	<u>Umweltamt</u> <u>SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> <u>Bodenschutz</u>	(1) Nach der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung kann nach § 4 Abs. 5 für Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000m ² Materialien auf- oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht wird oder Bodenmaterial ausgehoben oder teilweise oder vollständig verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert werden. Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, einem flächensparenden Umgang mit dem Boden und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden in ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) eine Begleitung der Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand (Bodenkundliche Baubegleitung) verlangt. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutzfachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen. Ein entsprechendes Konzept ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. In dem Konzept sind u. a. eine flächensparende Vorgehensweise, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Rekultivierung beanspruchter Flächen (nach der Errichtung und dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage) darzulegen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat nach	Keine Einwände. (1) Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung festgesetzt, die auf einem Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 basiert. Das Bodenschutzkonzept wird spätestens vier Wochen vor Baubeginn der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde übermittelt. (2) Der Hinweis zum Thema Altlasten, Abfallentsorgung und zum Einsatz von Recycling-Baustoffen wird zur Kenntnis genommen. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übergeben.</p> <p>(17) <u>Altlasten</u> Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Sinne des § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind im Vorhabensareal nicht bekannt. Werden bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabensareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren. Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG).</p> <p><u>Abfallentsorgung</u> Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen, zulässigen und nachweisbaren Verwertung gemäß §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in</p>	
--	--	---	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.</p> <p>Die Abfallentsorgungswege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen.</p> <p>Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Die anfallenden Abfälle sind einer geordneten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>Einsatz von Recycling-Baustoffen</u></p> <p>Für den Einbau von Recycling-Materialien finden die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Anwendung. Beim Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut findet die Untersuchungspflicht nach § 14 ErsatzbaustoffV Anwendung. Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus ist nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklasse (ErsatzbaustoffV Anlage 2 Tab. 1 – 27) zugeordnet werden und die sonstigen Anforderungen zur Verwendung (nach §19 ErsatzbaustoffV) eingehalten werden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde vom Verwender anzuzeigen (Voranzeige).</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023</p>	
--	---	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>(BGBl. 2023 Nr. 394)</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) m W. v. 04.03.2021</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert</p> <p>Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)</p> <p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)</p> <p>Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert</p> <p>Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II10, [Nr. 01]) geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 40)</p>	
--	---	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist	
1.7	Bauordnungsamt <u>AG Bauleitplanung</u>	<p>Zur Begründung</p> <p>(1) Die Errichtung des Vorhabens soll auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Es sind Aussagen zur Erfüllung der Vorsetzungen nach § 12 BauGB zu treffen. Auch die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde sind zu erläutern.</p> <p>(2) Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden lt. Umweltbericht auch durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dies ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt und daher nachzuholen.</p> <p>(3) Punkt 1.4 Offenlage Vorentwurf, hier sind die Offenlage-Daten zu korrigieren.</p> <p>(4) Rückbau Zur Sicherung der vollständigen Entfernung der Baulichkeiten nach Aufgabe der Nutzung sollten entsprechende Rückbauverpflichtungen in städtebauliche Verträge aufgenommen und ggf. entsprechende finanzielle Sicherheiten eingefordert werden.</p> <p>(5) Anstoßwirkung Bei der Wahl des Bebauungsplan-Titels ist zu beachten, dass damit eine „Anstoßwirkung“ für die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren erreicht wird. Durch den Titel des B-Planes soll die Öffentlichkeit ihre mögliche räumliche Betroffenheit erkennen können. Dies kann z.B. durch das Anknüpfen an geläufige geografische Bezeichnungen erreicht werden. (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung Land Brandenburg Dezember 2022, Punkt A1)</p>	<p>(1) Das Vorhaben ist hinreichend konkretisiert; der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt vor. Die Durchführung sowie die Kosten der Erschließung trägt der Vorhabenträger. Finanzielle Belastungen für die Gemeinde entstehen nicht. Zur Sicherung der Umsetzung werden ein städtebaulicher Vertrag und ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 12 BauGB sind erfüllt.</p> <p>(2) Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden nur im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegt. Auf der Planzeichnung findet keine Festsetzung statt. Die Maßnahmen werden als Hinweis auf die Planzeichnung übernommen.</p> <p>(3) Die Offenlagedaten werden korrigiert.</p> <p>(4) Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag und im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>(5) Eine Umbenennung ist nicht erforderlich. Der gewählte Titel ist ortsüblich, verständlich und trägt zur frühzeitigen Information und Beteiligung bei.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>(6) Darstellung FNP Laut Begründung ist beabsichtigt den FNP und den VBP parallel aufzustellen. Bei der Ausweisung von neuen Standorten für bauliche Nutzungen im Flächennutzungsplan ist eine Untersuchung von Standortalternativen Bestandteil der Abwägungsentscheidung und in der Begründung darzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfung der Standortalternativen für die Entscheidung/Auswahl der hier gewählten Planfläche im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt (ist).</p> <p>(7) Mögliche Beeinträchtigungen des südlich angrenzenden Radweges „Oder-Spree-Tour“ sollten geprüft und vermieden werden.</p> <p>(8) Höhenbezugspunkte Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Im vorliegenden Vorentwurf wird in der TF 1.2 Als Bezugspunkt der am nächsten liegende Höhenbezugspunkt (DHHN2016) herangezogen. Diese TF ist unbestimmt, da die Geländeoberfläche Veränderungen unterliegt. „Für jede Höhenfestsetzung muss ein Bezugspunkt eindeutig bestimmt sein. Gebräuchlich sind insbesondere die Bezugnahme auf die Höhe des Meeresspiegels, auf eine voraussichtlich keinen Veränderungen unterworfenen Bestandshöhe, z.B. das Gehwegniveau einer bereits ausgebauten Straße, oder auf eine im Bebauungsplan festgesetzte Höhe, z.B. einer geplanten Straße.“ siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung B 28.1 MIL Bbg.</p>	<p>(6) Die Fläche ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) als Standort für bauliche Nutzungen ausgewiesen. Die Prüfung und Abwägung von Standortalternativen erfolgt dabei ausschließlich auf Ebene der Neuaufstellung des FNP und ist in diesem Verfahren darzulegen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) baut auf der Festlegung im in Aufstellung befindlichen FNP auf.</p> <p>(7) Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird mit einem Abstand von circa 20 m zum südlich angrenzenden Radweg „Oder-Spree-Tour“ errichtet. Durch den vorhandenen Bewuchs am Wegrand ist eine Beeinträchtigung des Radweges weder visuell noch funktional zu erwarten. Somit sind negative Auswirkungen auf die Nutzung des Radweges auszuschließen.</p> <p>(8) Der vorliegende Vermessungsplan wurde auf Grundlage des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN2016 erstellt, das als dauerhaft und verlässlich anerkannt ist. Da im Plangebiet keine Geländeänderungen vorgesehen sind, ist die Bezugnahme auf einen nahegelegenen DHHN2016-Höhenfestpunkt als eindeutiger und verbindlicher Höhenbezug ausreichend. Dies entspricht den Anforderungen des § 18 Abs. 1 BauNVO. Eine</p>
--	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

			<p>zusätzliche Festlegung örtlicher Bezugspunkte ist daher nicht erforderlich. Zur Absicherung der Höhenangaben wurde durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein qualifizierter Lageplan mit über 230 aufgenommenen Höhenpunkten erstellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Planzeichnung; sämtliche Höhenpunkte sind darin einzeln verortet und beschriftet.</p>
1.8	<p>Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz <u>AG Vorbeugender Brandschutz</u></p>	<p>Der o.g. Planung wird seitens der Brandschutzdienststelle zugestimmt. Die Inhalte gemäß Abstimmung am 11.02.2025 im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf zwischen Investor, Gemeinde und Brandschutzdienststelle wurden im Entwurf berücksichtigt und sind umzusetzen.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
02	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</p> <p>Stellungnahme vom 09.05.2025</p>	<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>Erläuterungen Die mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2025 zum o. g. VBP (2. Vorentwurf) angezeigten Änderungen – insbesondere Verkleinerung des Plangebietes – nehmen wir zur Kenntnis; sie besitzen keine landesplanerische Relevanz.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 24.01.2024 (im Rahmen der Zielfrage und ersten frühzeitigen Trägerbeteiligung) zur Planung.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) v. 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:</p> <p><u>Region Oderland-Spree</u></p> <p>Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree v. 29.01.2024, öffentliche Auslegung vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien.</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.• Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür	
--	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
03	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland - Spree Regionale Planungsstelle Berliner Straße 30 15848 Beeskow post@rpg-oderland-spree.de</p> <p>Stellungnahme vom 26.05.2025</p>	<p>die Gemeinde Rietz-Neuendorf plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 7 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ziele und sonstige regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden regionalplanerischen Hinweise.</p> <p>Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47).</p> <p>In der o. g. Sitzung wurde das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.</p> <p>Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen</p>	<p>Dem Vorhaben stehen weder Ziele der Raumordnung noch sonstige regionalplanerische Erfordernisse entgegen. Das Kriteriengerüst für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) wurde in die planerische Abwägung eingestellt.</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit Flächen, die als „Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ eingestuft werden. Diese gelten gemäß dem Kriteriengerüst als Negativkriterium für die Auswahl von PV-Standorten. Ebenfalls ist nach G 6.1 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.

Das VBP „Solarpark Birkholz“ befindet sich teilweise auf Flächen „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“. Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PV-FFA.

Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.



Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA () in dem VBP „Solarpark Birkholz“.

Status	Legende	Bezeichnung
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 16] VR Windenergienutzung
Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Gleichwohl überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und der damit verbundene Beitrag zum Klimaschutz. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt ein raumverträgliches Vorhaben dar, das dem Ziel der Energiewende dient und mit den übergeordneten Planungszielen vereinbar ist. Der betroffene Flächenanteil ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gemeindegebiets gering. Die Flächeninanspruchnahme im Umfang von rund 7,3 ha umfasst zudem nur in Teilbereichen die genannten „Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion“. Ein Zuschnitt der Flächen für PV-Freiflächenanlagen allein anhand dieses Kriteriums ist zudem nicht sinnvoll, da weitere Kriterien bei dem optimalen Flächenzuschnitt berücksichtigt werden müssen (z.B. bestehende Ackergrenzen, Flurstücksgrenzen, die Lage an vorhandenen Wegen, Vermeidung von unnötigen Bewirtschaftungerschwernissen auf den umliegenden Flächen durch eine sehr kleinteilige Untergliederung der umliegenden Ackerflächen, Vermeidung von nicht mehr zu bewirtschaftenden Restflächen). Des Weiteren sind viele der im Kriteriengerüst genannten Schutzziele der

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>besonders Klimarobusten Böden nicht von der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage betroffen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Naturhaushalt mit Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Filter-Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere zum Schutz des Grundwassers). Zuletzt handelt es sich auch nicht um Böden mit höheren Ackerzahlen (> 45 Punkte), auf denen gemäß Kriteriengerüst die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erfolgen sollte.</p> <p>Zur Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Bodenfunktionen wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt. Dadurch können empfindliche Bodenbereiche identifiziert und während der Bauausführung besonders geschont werden.</p> <p>In der Gesamtabwägung wird dem Vorhaben unter Würdigung aller Belange, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der regionalplanerischen Hinweise, der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Gemeinde hält daher an der Planung fest.</p>
--	--	--	---

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

De sw ei- te- ren 04	KWU Entsorgung Frankfurter Straße 81 15517 Fürstenwalde post@kwu-entsorgung.de Stellungnahme vom 29.04.2025	<p>nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch den 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Belange des örE nicht berührt.</p> <p>Zum konkreten Zeitpunkt der Errichtung des Solarparks ist zu beachten: Die bei den Bauarbeiten anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle sind gemäß § 5 Absatz 1 der gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Hierzu zählen insbesondere die hausmüllähnlichen Abfälle der bauausführenden Firmen.</p> <p>Da die bauausführende Firma auf dem bezeichneten Areal nur zeitlich befristet tätig sind und ansonsten kein Personal ständig vor Ort ist, können zur Entsorgung der hausmüllähnlichen Abfälle 90-Liter-Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ genutzt werden. Diese können in den Stadt-, Amts-, und Gemeindeverwaltungen sowie in der Verwaltung und auf den Wertstoffhöfen des KWU-Entsorgung erworben werden.</p> <p>Mit der Gebühr ist die ordnungsgemäße Entsorgung bezahlt. Die befüllten</p> <p>Restabfallsäcke können zur Abholung bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt durch den Fuhrhof des KWU Entsorgung. Die Übergaborte und -zeiten sind mit dem KWU-Entsorgung abzustimmen.</p> <p>Erst im Vorfeld des detaillierten Planungs- und Bauvorhabens können ergänzende Hinweise abgegeben werden. Das KWU-Entsorgung geht davon aus, dass hier zum konkreten Zeitpunkt eine erneute TÖB-Beteiligung erfolgt.</p>	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
05	Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam TOEB@LfU.brandenburg.de	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	Stellungnahme vom 15.05.2025	Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.	
5.1	Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Stellungnahme vom 15.05.2025	<p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand: Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“ (Stand: 2. Vorentwurf März 2025) der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Birkholz, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher und Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortsteils Birkholz, wurde von einer Größe von ca. 10,2 ha auf ca. 7,3 ha reduziert und ist von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Südlich grenzt der „Vorheider Weg“ an das Plangebiet. Nördlich, in ca. 650 m Entfernung, befinden sich Windkraftanlagen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in ca. 600 m Entfernung vom Plangebiet. Die Verkehrserschließung soll über den „Vorheider Weg“ erfolgen. Ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet sich in Aufstellung. Darin soll die Fläche als Sondergebiet dargestellt werden. Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 12.02.2024 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>	Keine Einwände. (1) Geplant ist die Errichtung eines Lithium-Ionen-Speichers mit Lithium-Eisenphosphat-Technologie (LFP) und einer Speicherkapazität von etwa 6,3 MW / 18,9 MWh, wobei die genaue Kapazität noch in Abstimmung mit dem Netzbetreiber festgelegt wird. Die Schallemissionen des Speichers liegen bei maximal 86,2 dB(A) in einem Meter Entfernung unter Vollast. Aufgrund des großen Abstands von rund 615 Metern zum nächstgelegenen Wohnhaus sowie der vorhandenen Baumreihen als natürliche Schallschutzbarriere werden alle gesetzlichen Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten. Auch die Schallemissionen der Speicher-Wechselrichter (maximal 93 dB(A)) und der PV-Wechselrichter/String-Wechselrichter (maximal 83,5 dB(A)) liegen aufgrund der Entfernung zum Immissionsort unterhalb der zulässigen Grenzwerte, sodass von keiner relevanten Lärmbelastung ausgegangen wird.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	<p>Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>(1) Hinweise Batteriespeicher Zu dem jetzt geplanten Batteriespeicher sollten in der Begründung nähere Ausführungen zu Art und Umfang des Batteriespeichers sowie Art und Menge der Speicherung/Verarbeitung dargelegt werden. Im Hinblick auf Batterie-Energiespeichersysteme wird darauf hingewiesen, dass von diesen ebenfalls Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter, Lüfter und Pumpen ausgehen. Dies sollte im Umweltbericht, Kap. 4.9, Geräuschemission, ergänzt werden. Aufgrund der Abstände des geplanten Standortes zu schutzbedürftigen Nutzungen können Konflikte jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Fazit: Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise (Batteriespeicher) in der Begründung / Umweltbericht ergeben sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkholz“ Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Birkholz, Stand März 2025, keine grundsätzlichen Bedenken. Den bisherigen Ausführungen im Umweltbericht, Stand März 2025, unter Punkt 4.6 „Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft“, Punkt 4.9 „Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen“ und Punkt 4.14 „Erhebliche Umweltauswirkungen aus Unfällen und/oder Katastrophen“ kann gefolgt werden.</p> <p>(2) Redaktioneller Hinweis: <i>In der Planzeichenerklärung wird für das sonstige Sondergebiet das Symbol „SO §11“ und in der Planzeichnung das Symbol „SO PV“ verwendet. Dies ist zu vereinheitlichen.</i></p>	<p>(2) Die Planzeichen wurden vereinheitlicht. Ein Konflikt ist weiterhin ausgeschlossen. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
--	---	---

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

06	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstszitz Fürstenwalde/Spree Rathausstr. 6 15517 Fürstenwalde Karsten.raderkopp@llef.brandenburg.de	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf poststelle@bldam.brandenburg.de	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen OT Wünsdorf	vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 16.01.2024, Az.: GV 2024:030 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Schreiben vom 16.01.2024 im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) 88 1 (1), 2 (1)-(2) ” registriert.	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

<p>post-stelle@bldam.brandenburg.de Stellungnahme vom 06.05.2025</p>	<p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.</p> <p>In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG §11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG 7 <3>).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VVEED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme, In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen</p>	
--	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG 88 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG 8 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	
09	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus lbgr@lbgr.brandenburg.de</p>	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

<p>Stellungnahme vom 08.05.2025</p>	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die</p>	
---	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Teiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Teiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Teiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass -TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	
10	<p>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de</p>	<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	Stellungnahme vom 05.05.2025		
11	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten LBV- TOEB@LBV.Branden- burg.de</p> <p>Stellungnahme vom 29.04.2025</p>	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
12	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>die Stellungnahme des LS zum Vorhaben vom 06.02.2024 behält seine Gültigkeit.</p> <p>Es gibt von Seiten des LS keine weiteren Hinweise.</p> <p>Schreiben vom 06.02.2024</p> <p>Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

<p>LS-Bauleitplanung-Ost@LS.Brandenburg.de Stellungnahme vom 23.04.2025</p>	<p>1. Das Plangebiet tangiert westlich die B 87, Abschnitt 095, deren Straßenbaulast der LS, RB Ost, DS Frankfurt (Oder) verwaltet.</p> <p>2. Aus der vorliegenden Planzeichnung ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet abseits der B 87, der B 168 und der B 246 befindet, auf einer vorhandenen Ackerfläche. Ich gehe davon aus, dass sich die Anlage in größeren Abständen zu den Bundesstraßen befinden wird und somit Blendwirkung ausgeschlossen werden können?!</p> <p>3. Die Aufstellung eines FNP für die Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet sich in der TOB-Beteiligung. (sh. auch Stellungnahme des LS vom 06.02.2024)</p> <p>Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Gemäß den Festlegungen des § 9 FStrG Abs. 1 und 2 sind die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einzuhalten.</p> <p>Es dürfen:</p> <p>Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m an Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden und sind zustimmungspflichtig, wenn bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden.'</p> <p>4. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über das bestehende Öffentliche, kommunale Straßen- und Wegenetz bzw. über vorhandene Zufahrten von der B 168 bzw. B 246 zu erfolgen und ist im weiteren Planungsverlauf anzugeben bzw. zu beschreiben.</p> <p>Sind im Zuge der Errichtung des Solarparks anderweitige Zufahrten notwendig +(Baustellenzufahrt) sind diese zu gg. Zeit -als Sondernutzung zu beantragen, an:</p> <p>LS Bdbg. DS Frankfurt (Oder) Abteilung2 - Fachdienste .</p>	
--	--	--

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

		<p>Dezernat ,22 Straßenrechtsangelegenheiten und _ Straßenverwaltung — Sachgebiet 221 Straßenverwaltung Ost e.mail: LS-Straßenverwaltung-FFO 5. Leitungsverlegungen für die Einspeisung in das übergeordnete Netz sind separat zu beantragen, ebenfalls an: LS Bdbg. DS Eberswalde Abteilung 2 — Fachdienste Dezernat 22 Straßenrechtsangelegenheiten und Straßenverwaltung—Sachgebiet 221 Straßenverwaltung Ost e.mail: LS-Straßenverwaltung-FFO 6. Zum Umweltschutz und Landschaftspflege ergehen keine Hinweise, 7. Dem Bebauungsplan-stimme ich unter den genannten Forderungen zu.</p>	
13	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Sophie-Alberti-Straße 4-6 14478 Potsdam info@blb.brandenburg.de Stellungnahme vom 05.05.2025</p>	<p>Keine Einwände.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
14	<p>E.DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree energieloesungen@edis.de</p>	<p>.. wir kommen auf die Anfrage (per Mail) vom 22.3.2025 zurück. Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens unseres Unternehmens keine Einwendungen. Im Planbereich befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens. <u>Hinweis:</u> Der Vorhabenträger sollte sich frühzeitig mit der Abteilung Netzwirtschaft unseres Unternehmens in Verbindung setzen, um die Fragen</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	Stellungnahme vom 30.04.2025	zur Einspeisemöglichkeit der erzeugten Elektroenergie in das Stromversorgungsnetz verbindlich zu klären.	
15	EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei Fürstenwalde Ulmenring 56 15517 Fürstenwalde info@ewe-netz.de Stellungnahme vom 24.04.2025	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
16	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Über Online Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
17	Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark Fürstenwalder Straße 66 15859 Storkow (Mark) info@was-storkow.de Stellungnahme vom 22.04.2025	Birkholz ist kein Verbandsmitglied des WAS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland wird nachträglich beteiligt.
18	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland Kohlsdorfer Chaussee 01 15848 Beeskow	die Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland werden von der Photovoltaik-Anlage Birkholz nicht betroffen.	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

	Stellungnahme vom 11.06.2025		
19	50Hertz Transmission GmbH über: infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH Torgauer Str. 12-15 10829 Berlin leitungsaus- kunft@50hertz.com Schreiben vom 23.04.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. <u>Hinweis zur Digitalisierung:</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaß-nahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten-austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
20	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1–2 10829 Berlin Über Portal https://portal.infrest.de/	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
21	Stadt Beeskow Berliner Straße 30 15848 Beeskow Kerstin.bar- telt@beeskow.de	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

22	<p>Amt Odervorland Bauamt Bahnhofstr. 3 – 4 15518 Briesen (Mark) amt-odervorland@t-online.de Stellungnahme vom 05.05.2025</p>	<p>durch die vorgesehene Planung besteht keine Betroffenheit für die amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
23	<p>Amt Scharmützelsee Bau- und Liegen- schaftsamt Forsthausstraße 4 15526 Bad Saarow post@amt-scharmuetzelsee.de Stellungnahme vom 23.04.2025</p>	<p>die Gemeinde Bad Saarow mit Ihren Ortsteilen, sowie die Gemeinde Langewahl, Gemeinde Reichenwalde, Gemeinde Diensdorf-Radlow und Gemeinde Wendisch Rietz erheben keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Belange der Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Die Gemeinden stimmten dem Vorhaben zu. Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zu.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
24	<p>Gemeinde Tauche Bauamt Beeskower Chaussee 70 15848 Tauche bauamt@gemeinde-tauche.de</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
25	<p>Stadt Storkow (Mark) Bauamt Rudolf-Breitscheid-Str. 74 15859 Storkow (Mark) eichwald@storkow.de</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

Abwägungsprotokoll

Planverfahren: 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

26	Forstamt Oder-Spree Frankfurter Straße 7 15518 Briesen FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de Stellungnahme vom 26.05.2025	die von Ihnen bereitgestellten Unterlagen zum oben genannten Vorgang wurden von der Unteren Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree, geprüft. Es wurde festgestellt, dass eine forstbehördliche Betroffenheit nicht gegeben ist. Die Untere Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree stimmt dem 2. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz in der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu.	Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
----	---	--	--

Der
Be-

schluss zur Abwägung der Stellungnahmen erfolgte nach Beratung im Block.

Abwägungsergebnis:

dafür: ... dagegen: ... enthalten: ...

Datum: ... Siegel